



für den Sozial-, Schul- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Haushalt 2013;
Zuwendungsvereinbarung mit dem Frauenhaus Reutlingen e. V. über eine Erhöhung
des Sockelbetrages für Frauen außerhalb des SGB II-Bezugs**

Beschlussvorschlag:

1. Der Zuschuss für das Frauenhaus Reutlingen e. V. wird allgemein um 2 % erhöht (vgl. KT-Drucksache Nr. VIII-0498). Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in dieser Höhe eine Zuwendungsvereinbarung mit einer dreijährigen Laufzeit abzuschließen. Die Dynamisierung in den Jahren 2014 und 2015 mit jeweils 2 % pro Jahr erfolgt jeweils unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition:	Anteil Landkreis:	5.700,00 EUR
Teilhaushalt: 4 Produktgruppe: 31.60	zur Verfügung stehende HH-Mittel:	5.700,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

Das Frauenhaus Reutlingen e. V. hat den als Anlage 1 beigefügten Antrag gestellt. Ein Verwendungsnachweis 2011 ist als Anlage 2, der Haushalt 2012 als Anlage 3 und der Haushaltsentwurf 2013 als Anlage 4 beigefügt.

Das Frauenhaus beantragt die Erhöhung des Sockelbetrages entsprechend der tariflichen Mehraufwendungen (2012 = 3,5 % Steigerung, 2013 in weiteren zwei Stufen = jeweils 1,4 %). Begründet wird der Antrag darüber hinaus, dass eine aufstockende Leistung für Selbstzahlerinnen, die nur knapp über der Einkommensgrenze liegen, durch den Landkreis nicht möglich ist. Die tatsächlichen Kosten für diese Frauen außerhalb des SGB II-Bezugs liegen laut dem Antrag aber höher.

Der Landkreis fördert das Frauenhaus seit 2006 mit einer Tagessatzfinanzierung für Betreuungsleistungen für Bezieherinnen von SGB II-Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Daneben übernimmt für diese Fälle das Jobcenter die Kosten der Unterkunft. (vgl. KT-Drucksache Nr. VIII-0489).

Außerdem hat der Landkreis dem Frauenhaus im Zuge der derzeitigen Verhandlungen neu auch die Kostenübernahme für Bezieherinnen von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsunfähigkeit im Rahmen des Ermessens angeboten. Frauen mit eigenem Einkommen und Vermögen sowie Bezieherinnen von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz haben keinen Anspruch auf Übernahme der Tagessätze. Sie gelten als sogenannte „Selbstzahlerinnen“. Um bei diesen Frauen besondere Härten im Einzelfall abzufedern, wird dem Frauenhaus seit 2006 weiterhin eine institutionelle Förderung als „Sockelbetrag“ gewährt. Dieser wurde in den letzten Jahren entsprechend der anderen Freiwilligkeitsleistungen erhöht und beträgt derzeit 5.550,00 EUR.

Weitere Finanzierungsspielräume für einen deutlich höheren Sockelbetrag werden nicht gesehen. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Sockelbetrag analog zu anderen Freiwilligkeitsleistungen um 2 % zu dynamisieren.